



**Migrationsamt**

# **Merkblatt Härtefallbewilligung (Statuswechsel F in B)**

## **Für Gesuchsteller/innen unabhängig von der Staatsangehörigkeit**

### **1. Allgemeines**

Vorläufig aufgenommene Personen können nach einem Aufenthalt von mehr als 5 Jahren in der Schweiz ein Gesuch für eine Aufenthaltsbewilligung B stellen (Art. 84 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 31 VZAE). Beim Gesuch wird insbesondere die Integration geprüft.

### **2. Zeitliche Voraussetzungen: 5 Jahre Aufenthalt**

Die gesuchstellende Person muss sich seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz aufhalten. Ihr Aufenthaltsort war den Behörden immer bekannt und sie hat die Schweiz nie verlassen.

### **3. Integration:**

#### **3.1 Notwendiger Integrationsgrad**

Vor der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung sind das bisherige Verhalten sowie der Grad der Integration zu prüfen. Bereits kleinere Verstösse gegen die bestehende Ordnung (z.B. Betreibungen, Verlustscheine, Sozialhilfeabhängigkeit, Sozialhilfeschulden, Arbeitslosigkeit, Vorstrafen) können die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung verhindern.

#### **3.2 Sprache**

Als Nachweis der Sprachkompetenz wird ein Zertifikat oder Diplom eines anerkannten Sprachinstituts oder Bildungseinrichtung benötigt, dass das erfolgreiche Bestehen einer Sprachprüfung auf dem Niveau A2 GER mündlich und schriftlich bestätigt.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- nachweislich deutscher Muttersprache ist;
- während mindestens drei Jahren eine obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in Deutsch abgeschlossen hat.

#### **3.3 Wirtschaftliche Unabhängigkeit (Erwerbstätigkeit oder Ausbildung)**

Für die Bewilligung des Gesuchs wird von der gesuchstellenden Person erwartet, dass sie einer Arbeit nachgeht und nicht auf den Bezug von Sozialhilfe angewiesen ist. Das Kriterium wird ebenfalls als erfüllt erachtet, wenn aufgrund des Besuchs einer Ausbildung ergänzend Sozialhilfe bezogen wird und die Hälfte der Ausbildung erfolgreich absolviert wurde.

### **4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuchsformular A1 (pro Person ist ein Gesuch auszufüllen) beizulegen:**

- Originale der gültigen heimatlichen Reisedokumente, sofern noch keine eingereicht (gilt nur für Personen ohne Flüchtlingsstatus)



- Sprachzertifikat (gemäss Liste der anerkannten Sprachzertifikate, siehe Tabelle Seite 3), welches mind. das Niveau A2 GER mündlich und schriftlich bestätigt
- Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als ein Monat). Sofern verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebend, ist auch ein Betreibungsregisterauszug des Partners/der Partnerin einzureichen.
- Bestätigung des Sozialamtes, bezüglich einem allfälligem Bezug von Sozialhilfe
- Strafregisterauszug (nicht älter als ein Monat / gesuchstellende Personen ab 14 Jahren)
- Aktueller Arbeitsvertrag, allenfalls anderer Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit oder Nachweis einer Aus- oder Weiterbildung
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- Auszug aus dem individuellen Konto der AHV/IV-Ausgleichskasse (IK-Auszug)
- Bericht über die Schul- und Ausbildungssituation der minderjährigen Kinder, welcher Auskunft über ihr Verhalten in der Schule gibt
- Gesuchformular A1 (mit Arbeitgeberdaten sofern Arbeitgeber vorhanden)

Wohnt die gesuchstellende Person noch nicht 5 Jahre in der gleichen Gemeinde, so sind dem Gesuch zusätzlich die entsprechenden Unterlagen der früheren Wohnsitzgemeinde(n) beizulegen.

## 5. Verfahren und Kosten

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der Gesuchstellenden einzureichen. Das Migrationsamt ist zuständig für die Prüfung und die Beurteilung des Gesuchs und fordert bei Bedarf weitere Unterlagen nach.

Entscheidet das Migrationsamt nach Prüfung des Gesuches, diese dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung zu unterbreiten, wird dafür vorher (kostenpflichtig) ein arbeitsmarktlischer Vorentscheid beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) eingeholt. Würde das SEM die Zustimmung verweigern, kann dagegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Bei der Ablehnung der Aufenthaltsbewilligung wird nach Gewährung des rechtlichen Gehörs eine Entscheidgebühr von mindestens Fr. 300.-- erhoben. Eine negative Verfügung kann auf dem kantonalen Rechtsweg angefochten werden.



## Liste der anerkannten Sprachzertifikate DEUTSCH vom 01. Oktober 2022 des Staatssekretariates für Migration SEM

Zum Nachweis der Sprachkompetenzen im Rahmen von ausländer- und bürgerrechtlichen Verfahren

Trägerschaft	Abschluss	Niveau mündl.	Niveau schriftl.
Staatssekretariat für Migration SEM	Fide-Test (→ Sprachenpass) (vormals Sprachnachweis fide)	A1 – B1	A1 – B1
	fide-Test edu (→ Sprachenpass)	A1 – B2	A1 – B1
	fide-Dossier (→ Sprachenpass) (vormals Validierungsdossier B1)	B1	B1
AFU GmbH	ECL Prüfung in Deutsch als Fremdsprachige	A2 – C1	A2 – C1
Bildungszentrum Interlaken bzi	bzi-Sprachstandanalyse	A1 – B1	A1 – A2
Gemeindeamt Kanton ZH, Abteilung Einbürgerungen	Kantonaler Deutshtest im Einbürgerungsverfahren KDE	B1	A2
Goethe-Institut	Goethe-Zertifikat	A1 – C2	A1 – C2
	Goethe-Zertifikat Jugendliche	A2 – B2	A2 – B2
Social Development GmbH	Schweizerischer Digitaler Sprachtest SDS	A1 – B2	A1 – B2
telc GmbH	Zertifikate telc Deutsch	A1 – B2	A1 – B2
	telc Deutsch C1 Hochschule	C1	C1
TestDaF-Institut	TestDaF, Niveaustufen 3-4	B2 – C1	B2 – C1
Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)	ÖSD Zertifikat	A1 – C1	A1 – C1
	ÖSD Zertifikat Jugendliche	B1 – C1	B1 – C1